

Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)

Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2014

Art. 1 1 Der Tarif EEA regelt die Rücklieferung von Energie aus Zweck und elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEĂ) an das ewz und Geltungsbereich die Vergütung der Energie durch das ewz.

- ² Der Tarif gilt für die Rücklieferung von erneuerbarer oder fossiler Energie, zu deren Abnahme das ewz gemäss Art. 7 Abs. 1 Energiegesetz (EnG; SR 730.0) als Verteilnetzbetreiber in der Stadt Zürich verpflichtet ist.
- ³ Der Tarif EEA gilt nicht, wenn mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer EEA die Übernahme der Energie vertraglich gemäss Ziff. 1.2.2 des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) oder im Rahmen der Solarstrombörse vereinbart ist.
- Art. 2 ¹ Die Vergütung für Wirkenergie aus EEA richtet sich nach Vergütung für der jeweils geltenden Empfehlung des Bundesamts für Energie Wirkenergie (BFE) über die Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 EnG und Art. 28a EnG.

²Der Stadtrat publiziert die Vergütung gemäss der jeweils geltenden Empfehlung des BFE in der Amtlichen Sammlung (AS).

Tarifzeiten Art. 3

Hochtarif: Montag – Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr Niedertarif: Montag – Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr 06.00 bis 22.00 Uhr Sonntag

Art. 4 Der Energiebezug, die Energieerzeugung und die Ener- Energiegierücklieferung werden separat gemessen. Die Kosten der Lie- messung ferung und Montage von Tarifapparaten, die der Messung der Energieerzeugung und Energierücklieferung dienen, gehen zulasten der Betreiberin oder des Betreibers der EEA.

Art. 5 Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung wer- Ablesung und den mindestens einmal pro Jahr abgelesen und abgerechnet. Verrechnung Das ewz kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen.

Fälligkeit

Art. 6 Das ewz vergütet Energierücklieferungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

Aufhebung

Art. 7 Der Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen für das Elektrizitätswerk, vom 25. Januar 2006, wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung Art. 8 ¹ Für Photovoltaikanlagen, die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden, leistet das ewz eine einmalige Fördervergütung im Sinne einer gemeinwirtschaftlichen Leistung gemäss Ziff. 2.2.2 der Tarife Netznutzung ZH-NNA (AS 732.325), ZH-NNB1 (AS 732.326), ZH-NNB2 (AS 732.324), ZH-NNC (AS 732.327) und ZH-NNC-U (AS 732.328) für die Stadt Zürich.

² Die Fördervergütung orientiert sich an den für das Jahr der Inbetriebnahme geltenden durchschnittlichen Investitionskosten sowie an der restlichen Amortisationsdauer und bemisst sich pauschal pro Photovoltaikanlage wie folgt:

Inbetriebnahme 2006: Fr. 400.– pro installierte kWp
Inbetriebnahme 2007: Fr. 360.– pro installierte kWp
Inbetriebnahme 2008: Fr. 320.– pro installierte kWp
Inbetriebnahme 2009: Fr. 280.– pro installierte kWp
Inbetriebnahme 2010: Fr. 240.– pro installierte kWp
Inbetriebnahme 2011: Fr. 200.– pro installierte kWp

Inkrafttreten

Art. 9 Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.1

³ Das ewz regelt den Vollzug.

Inkraftsetzung auf den 1. April 2015 (STRB Nr. 172/2015).